

dung zu einem bestimmten Verhalten die *kriminelle Alternative* gewählt, d. h. sich letztlich das Ziel gesetzt hat, eine Straftat zu begehen (vgl. 5.2.1.).

5.2.2.1.1. Die Zielsetzung beim Vorsatz

Die Zielsetzung beim Vorsatz ist auf die Verwirklichung einer im Tatbestand einer Straf rechtsnorm beschriebenen Handlung gerichtet. Die im Tatbestand der jeweiligen Strafrechtsnorm beschriebenen objektiven Merkmale der Tat müssen beim Vorsatz von der Zielsetzung her auch subjektiv umfaßt werden, d.h., dem Täter muß bewußt sein, daß er die im Tatbestand bezeichneten Tatmerkmale verwirklichen wird. Dies geht deutlich auch aus § 13 Abs. 1 StGB hervor, der besagt, daß Umstände, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, dem Täter nur zugerechnet werden dürfen, wenn sie ihm bekannt waren.

Paragraph 158 StGB beschreibt z.B. den Diebstahl von sozialistischem Eigentum als Wegnahme von Sachen, die sozialistisches Eigentum sind, um sie sich öder anderen rechtswidrig anzueignen. Die Zielstellung des Täters muß sich einmal auf die „Wegnahme“ von Sachen erstrecken. Sie muß sich ferner darauf erstrecken, daß er Sachen wegnimmt, die im „sozialistischen Eigentum“ stehen. Da es in der DDR neben dem sozialistischen Eigentum auch persönliches Eigentum gibt und nicht immer erkennbar ist, innerhalb welcher Eigentumsverhältnisse eine Sache sich befindet, kann der Fall eintreten, daß jemand annimmt, persönliches Eigentum zu entwenden, während seine Tat sich in Wirklichkeit gegen sozialistisches Eigentum richtet. Bei einem solchen Irrtum über die Eigentumsverhältnisse entfällt das Ziel, sich am „sozialistischen“ Eigentum zu vergreifen, und damit würde auch der „Dieb Stahls Vorsatz“ überhaupt und mit ihm die strafrechtliche Verantwortlichkeit entfallen. Das StGB beugt diesem absurden Ergebnis jedoch vor, indem in § 157 Abs. 3 StGB bestimmt wird, daß in solchen Fällen der Diebstahl nach jener Norm zu bestrafen ist, die objektiv verletzt worden ist. Hieran zeigt sich die Strenge, mit der das StGB den Grundsatz gehandhabt wissen will, daß der Vorsatz alle vom Tatbestand beschriebenen objektiven Tatmerkmale umfassen muß.

Jede Straftat ist durch eine bestimmte *Angriffsrichtung*, d. h. durch ihre objektive Gerichtetheit gegen ein bestimmtes strafrechtlich geschütztes Objekt gekennzeichnet. Zur Zielsetzung beim Vorsatz gehört die *Bewußtheit hinsichtlich dieser Angriffsrichtung*.

Jemand, der z. B. in einer Gaststätte einen Mantel mitnimmt, den er wegen der Ähnlichkeit versehentlich für seinen eigenen gehalten hat, ist sich dessen nicht bewußt, daß er das persönliche Eigentum eines anderen angetastet hat. Er hatte daher auch keinen Diebstahlsvorsatz.

Zur Kennzeichnung der Angriffsrichtung heben die Tatbestände der verschiedenen Strafrechtsnormen die jeweiligen wesentlichen Seiten des strafrechtlich geschützten Objekts hervor (vgl. 5.1.1.). Die Bedingung, daß dem Täter die Angriffsrichtung des geplanten Verhaltens bewußt sein muß, ist erfüllt, wenn ihm die vom Tatbestand gekennzeichneten wesentlichen Seiten des Objekts bewußt waren.

Die §§ 112 ff. StGB schützen das Leben eines Menschen. Zur Zielsetzung einer vorsätzlichen Tötung gehört die Bewußtheit, daß durch das Handeln der Tod eines Menschen herbeigeführt wird. Obwohl mit dem Schutz menschlichen Lebens wesentlich weitergehende Ziele als nur die Erhaltung